

**Stadt Scheer/Donau
– Ortspolizeibehörde –
Landkreis Sigmaringen**

Polizeiverordnung

über die Erlaubnispflicht des Plakatierens, Beschriftens und Bemalens
außerhalb von zugelassenen Plakatträgern
vom 15.11.1994

§ 1

Aufgrund von §10 Abs. 1 in Verbindung mit §1 Abs.1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.1968 (GBl. S. 61) und der letzten Änderung vom 18.07.1983 (GBl. S. 369) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 07.11.1994 verordnet:

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln und sonstige hierfür bestimmt Flächen) Anschläge anzubringen (Plakatieren),
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen aus einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen oder Volks- und Bürgerbegehren für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Sondergesetzliche Regelungen, insbesondere baurechtliche Bestimmungen sowie straßenrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Anschläge anbringt oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach §18a Abs. 2 des Polizeigesetzes und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 50,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 18.11.1994 in Kraft.

Scheer, den 15.11.1994

Ortspolizeibehörde

Gerald Schikorr
Bürgermeister